

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Haiger am 15.03.2026

1. Am Sonntag, den 15.03.2026 finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gleichzeitig folgende Wahlen statt:

- Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger („Gemeindewahl“)
- Wahl des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises („Kreiswahl“)
- Ausländerbeiratswahl

Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Stadt Haiger ist in 14 allgemeine Wahlbezirke sowie drei Briefwahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein **Wählerverzeichnis** erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis spätestens zum 22.02.2026** übersandt werden, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum angegeben**, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Haiger, Wahlbüro, Zimmer E.15, Marktplatz 7, 35708 Haiger, zur Einsichtnahme aus.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Haiger wird in der Zeit vom **23.02.2026 bis zum 27.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haiger** und zwar Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr **im Rathaus Haiger, Wahlbüro, Zimmer E.15, Marktplatz 7, 35708 Haiger, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.**

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 27.02.2026 bis 12.00 Uhr**, beim Magistrat der Stadt Haiger, Wahlbüro, Zimmer E.15, Marktplatz 7, 35708 Haiger, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich **bis zum 22.02.2026** beim Magistrat der Stadt Haiger (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedsstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens 22.02.2026 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Stadt Haiger oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten **Wahlschein** und **Briefwahlunterlagen**

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn
 - a. sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **22.02.2026** oder die Einspruchsfrist bis zum **27.02.2026** versäumt haben,
 - b. das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangtist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **13.03.2026, 13:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörigen Stimmzettelumschlag:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag für die Ausländerbeiratswahl
- außerdem einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr**, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3. Da für die Stadtverordneten- sowie Kreistagswahl mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen sind, wird nach den **Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** gewählt.
Für die Ausländerbeiratswahl wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen, sodass nach den **Grundsätzen der Mehrheitswahl** gewählt wird.

Die **amtlichen Stimmzettel** enthalten

- die zugelassenen Wahlvorschläge zur Gemeindewahl sowie zur Kreistagswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Aufgrund der Verhältniswahl sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

- Bei der **Ausländerbeiratswahl** wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, sodass alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags aufgeführt werden. Der Stimmzettel enthält die Ruf- und Familiennamen der Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person kann **so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter zu wählen sind:**

Stadtverordnetenversammlung	37
Kreistag	81
Ausländerbeirat	7

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** (Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger und Wahl des Kreistags des Lahn-Dill-Kreises) wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (**panaschieren**) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (**kumulieren**).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl (Ausländerbeiratswahl)** gibt der Wähler seine Stimmen wie folgt ab:

- Alle 7 Stimmen können an verschiedene Bewerber vergeben und dabei jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden.
- 4.4. Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1. Die Briefwahlvorstände für die Stadt Haiger treten am **Wahltag, den 15.03.2026, um 15.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen:**

- Briefwahlbezirk 1:
Rathaus Haiger, Magistratszimmer, Marktplatz 7, 35708 Haiger
(Wahlbezirke: Oberstadt, Unterstadt, Ober-/Niederroßbach)
- Briefwahlbezirk 2:
Rathaus Haiger, Trauzimmer, Marktplatz 7, 35708 Haiger
(Wahlbezirke: Sechshelden, Langenaubach, Flammersbach, Allendorf)
- Briefwahlbezirk 3:
Stadthaus, Hauptstraße 46, 35708 Haiger
(Wahlbezirke: Haigerseelbach, Steinbach, Rodenbach, Dillbrecht, Fellerdilln, Offdilln, Weidelbach)

5.2. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Diese Auszählungswahlvorstände treten am **Montag, den 16.03.2026** und soweit notwendig auch an den Folgetagen **jeweils um 07.30 Uhr im Rathaus Haiger, Marktplatz 7, 35708 Haiger in den folgenden Räumlichkeiten zusammen**, um die am Wahlsonntag (nach 18.00 Uhr) von den Wahlvorständen in den Wahlbezirken begonnene Ergebnisermittlung mit der **Auszählung der Personenstimmen** und der **Zusammenstellung der Wahlergebnisse** (einschließlich Briefwahl) fortzusetzen:

Auszählungs- wahlvorstand	Wahlbezirk	Wahl- bezirk Nr.	Etage	Zimmer- nummer
Nr. 1	Haiger-Oberstadt Haiger-Flammersbach Ausländerbeirat	11 41 11-131	4. OG	4.03, 4.05, 4.07
Nr. 2	Haiger-Unterstadt Haiger-Seelbach Haiger-Dillbrecht	12 61 101	3. OG	3.02, 3.07, 3.08
Nr. 3	Haiger-Sechshelden Haiger-Fellerdilln Haiger-Ober-/ Niederroßbach	21 91 131	2. OG	2.09, 2.12, 2.13
Nr. 4	Haiger-Langenaubach Haiger-Steinbach Haiger-Offdilln	31 71 111	2. OG	2.01, 2.02, 2.03
Nr. 5	Haiger-Allendorf Haiger-Rodenbach Haiger-Weidelbach	51 81 121	EG	E.03, E.04, E.05
Briefwahl- auszählungs- wahlvorstand	Briefwahlbezirk 1	11 12 131	EG	E.08, E. 09, E.18

Briefwahl- auszählungs- wahlvorstand	Briefwahlbezirk 2	21 31 41 51	2. OG	2.06, 2.07, 2.08
Briefwahl- auszählungs- wahlvorstand	Briefwahlbezirk 3	61 71 81 91 101 111 121	EG	E.12, E.13, E.14

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 a Abs. 1 KWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig (§ 17a Abs. 2 KWG).

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, können im Rathaus Haiger, Foyer, Marktplatz 7, 35708 Haiger oder über die Homepage www.haiger.de eingesehen werden. Sie dienen lediglich der **Vorabinformation** der Wählerschaft und dürfen **nicht** in die **Wahlurne** oder bei der Briefwahl in den **Wahlbrief** eingelegt werden.

Haiger, den 14.02.2026

Der Magistrat der Stadt Haiger
Im Auftrag
gez. Ernst